SATZUNG

Sportclub Niestetal (SC Niestetal)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportclub Niestetal e.V. (SC Niestetal) und hat seinen Sitz in Niestetal.
2. Er wurde Anfang Dezember 2013 gegründet und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kassel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen u.a. in Sportarten wie Basketball, Badminton, Fußball, Handball, Kickboxen, Tanzen, Tischtennis, Turnen, Volleyball usw..
2. Der Verein ist Mitglied des
   a) Landessportbundes Hessen e.V.
   b) zuständigen Landesfachverbandes
   c) des zuständigen Spitzenverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme: Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bei Bedarf eine Aufwandsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt
3. Es darf keine Person durch Zuwendung oder Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Erstattung der Aufwandsvergütung beschließt der Vorstand.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder anderer Einrichtungen dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.

§ 4 Amateurstatus

1. Der Verein ist primär dem Amateurgedanken verpflichtet.
2. Bezahlter Sport bedarf einem einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
   a) Ordentliche Mitglieder
   b) Außerordentliche Mitglieder
   c) Ehrenmitglieder
   d) Jugendliche Mitglieder (Bezeichnung entspricht minderjährige Mitglieder)
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil.
3. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, juristische Personen und andere Gesellschaften, Körperschaften oder sonstige Vereinigungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung ernennen, wer hervorragende Leistungen oder Verdienste erworben hat.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zu ihrer Volljährigkeit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er bestätigt die Mitgliedschaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

   Der Zeitpunkt der Kündigung richtet sich nach den Bestimmungen der aktuellen Beitragsordnung.

   Bei jugendlichen Mitgliedern kann der Austritt nur durch die gesetzlichen Vertreter erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem, unsportlichen oder sonst ehrenrührigem Verhalten sowie dann erfolgen, wenn die Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate nicht bezahlt werden oder gegen sonstige Pflichten grob verstoßen wird.
   Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist das Mitglied unbekannten Aufenthalts, bedarf es dieser Anhörung, die auch schriftlich erfolgen kann, nicht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser hat den Ausschluss in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und dem Mitglied schriftlich Bescheid zu geben.
   Hiergegen kann das Mitglied schriftlich binnen zwei Wochen Einspruch einlegen.
   Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes, sofern dies der Vorstand nach Einspruchseinlegung beschließt.
   Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges zulässig.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für das Wohl des Vereins einzutreten, die Satzung und Ordnungen zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsleistungen bei Bedarf zu erbringen. Ausgenommen hiervon sind
   a) Ordentliche Mitglieder über 65 Jahre
   b) Außerordentliche Mitglieder
   c) Ehrenmitglieder

   Von der Arbeitsleistung kann sich befreien, wer die festgelegten Stunden bezahlt.

   Der Entlastungsbetrag wird für Erwachsene und Jugendliche jährlich vom Vorstand zusammen mit der Anordnung über die erforderlichen Arbeitsstunden festgesetzt.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand Befreiung oder Stundung von der Arbeitsleistung gewähren.

§ 10 Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied ist beitrags- und gebührenpflichtig.
2. Das Nähere regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung.
3. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Zusatzbeiträge der Abteilungen werden in den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen beschlossen und durch den Vorstand des SC Niestetal genehmigt.

§ 11 Haushalt

1. Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Wohle des Vereins und für Zwecke des Sportes zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
3. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand
   c) der Ältestenrat (kann ernannt werden)
   d) die Jugendversammlung

e) der Präsident (kann ernannt werden)

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher durch Aushang den Niestetaler Turnhallen oder schriftlich zu erfolgen. Sie kann außerdem in der örtlichen Presse bekannt gegeben werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche, Anträge auf Satzungsänderungen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Dringlichkeitsanträge müssen in der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden und bedürfen für die Zulassung einer Zweidrittelmehrheit.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
   a) den Bericht des Vorstandes
   b) den Bericht des Kassenprüfers
   c) die Entlastung des Vorstandes
   d) die Neuwahl des Vorstandes
   e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
   f) den Haushaltsplan
   g) sonstige Anträge
   h) Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Versammlung
7. Über die Verhandlung ist von dem Schriftführer oder einem Vertreter Protokoll zu führen.

   Beschlüsse sind Wörtlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
9. Satzungsänderungen, Verkauf oder Belastung von Grundvermögen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichen begründeten Antrag verlangen. Die so beantragte Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags einzuberufen.
3. Tagesordnungspunkt kann nur sein, der zur Einberufung geführt hat.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 entsprechend.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden
   b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister
   d) dem Anlagenwart
   e) dem Sportwart
   f) dem Schriftführer
   g) dem Pressewart
   h) dem Jugendwart

   Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der jedoch nicht Vorstandsmitglied sein darf.
3. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Mitglieder festgelegt ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein.
6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

§ 15a Der Präsident

1. Der Präsident wird vom Vorstand und den Abteilungsleitern berufen und abberufen.
2. Der Präsident repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Aufbau der Beziehung, sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
3. Er hat das Recht, an Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.

§ 16 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern.
2. Mitglied des Ältestenrates kann nur werden, wer mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat und wenigstens fünf Jahre Mitglied des Vereins ist.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
4. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Der Ältestenrat hat beratende Funktion. Er ist für die Wahrung der Satzung und die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig. Er schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder für besondere Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft vor.

6. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
7. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 17 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins ab einem Alter von 10 Jahren. Sie gibt sich eine Ordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist Analog § 13 Abs. 2 der Satzung einzuberufen.
3. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
4. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
5. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung einen Jugendsprecher. Er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendsprecher muss bei der Wahl unter 18 Jahren alt sein.

§ 18 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen und abberufen.
2. Ein Ausschuss soll aus wenigstens fünf Mitgliedern des Vereins bestehen.
3. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
4. Jede Sitzung eines Ausschusses ist dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
6. Der Ausschussvorsitzende steht in engem Kontakt mit dem Vorstand.

§ 19 Abteilungen

1. Im Verein können Abteilungen bestehen.
2. Abteilungen können jederzeit ohne vorherige Satzungsänderung durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
3. Jede Abteilung muss einen Vorsitzenden, mindestens einen Stellvertreter, einen Kassenwart, einen Sportwart und sollte einen Jugendwart haben, die von einer ordentlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt werden. Für die Bildung einer Abteilung sollten mindestens 25 Mitglieder, die die Sportart ausüben, vorhanden sein.

   Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen nach einer Abteilungsordnung, die auch eine Kassenprüfung entsprechend § 19 der Satzung vorsehen muss. Die Abteilungsordnung darf von den Vorschriften dieser Satzung und der aufgrund der Satzung ergangenen Ordnungen nicht abweichen. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.

Im Falle eines Rücktritts kann sich der Abteilungsvorstand bis zu einer Neuwahl selbstständig ergänzen. Tut er dies nicht, kann der Vereinsvorstand das Amt besetzen.

4. Auf die Abteilungsversammlungen sind die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere die §§ 13 und 14, entsprechend anzuwenden.
5. Die Abteilungen haben bis zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vereinsvorstand zu genehmigen ist. Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans sind der Abteilungsleiter und ein Stellvertreter gemeinsam berechtigt, Rechtsgeschäfte mit Zustimmung des Schatzmeisters abzuschließen. Diese Berechtigung berührt nicht die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.
6. Die Abteilungen können einen Zusatzbeitrag zum Vereinsbeitrag beschließen. Der Beschluss bedarf bis zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 20 Geschäftsführung

1. Soweit kein Geschäftsführer bestellt wird, erfolgt die Geschäftsführung ehrenamtlich.
2. Trainer und Übungsleiter können entschädigt werden. Die Regelung trifft der Vorstand.
3. Alle Ausgaben müssen dem Amateurgedanken Rechnung tragen und durch den Haushaltsplan gedeckt sein.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen.
2. Die Prüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kasse und Einnahme- und Ausgabebelege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
3. Beanstandungen sind mit dem Vorstand zu erörtern und nach Möglichkeit zu beheben.
4. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§ 22 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niestetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind in dieser Versammlung nicht Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist unter Bestimmung eines neuen Termins eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung unter gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder sich dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 23 Ordnungen

Alle in dieser Satzung aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 24 Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes und seiner Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. übermittelt werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Mitglieder, Namen der Funktionsträger, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
   Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
   Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und Daten seiner Person allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen

Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Tag der Änderung:
Niestetal, 23. April 2025